

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „fabulous media gmbh“ (im folgenden Medienhaus genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die das Medienhaus erbringt und sind Bestandteil jedes vom Medienhaus erstellten Angebots und geschlossenen Vertrags. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung des Medienhauses und dem/der Vertragspartner/in. Mündliche Zusagen haben keine Gültigkeit. Darüber hinaus gelten die Zusatzbestimmungen dem Auftragszweck entsprechend.

Sollten einzelne Bestimmungen/Vereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen/Vereinbarungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung/Vereinbarung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt zu ersetzen. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam.

### §2 Angebote

Alle Angebote des Medienhauses verstehen sich frei bleibend und unverbindlich. Alle Preise gelten rein Netto zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Steuern (Umsatzsteuer, Werbeabgabe), sofern nicht anders vereinbart. Mündliche Aussagen sind grundsätzlich unverbindlich.

### §3 Auftragserteilung, Vertragsabschluss

Die Auftragserteilung kann persönlich, telefonisch, in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Internet erfolgen. Internet-Bestellungen (durch E-Mail/ Formularversand/ Online-Shop-Bestellung) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend. Bei telefonisch oder fernschriftlich übermittelten Aufträgen oder Änderungen haftet das Medienhaus nicht für Übermittlungsfehler.

Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang beim Medienhaus gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Medienhauses als angenommen, sofern dieses nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrags – zu erkennen gibt, dass es den Auftrag annimmt und verpflichtet nur in dem in der Auftragsbestätigung oder dem Bestellschein angegebenen Umfang.

Aufträge sollten umfassend und detailliert erteilt werden. Vom Medienhaus erstellte Auftragsbestätigungen und Leistungsbeschreibungen gelten als verbindliche Bestätigung des vereinbarten Vertragsinhalts sofern der Auftraggeber nicht binnen längstens drei Arbeitstagen widerspricht.

Das Medienhaus ist berechtigt einen Vertragsabschluss von einer Bonitätsprüfung des Auftraggebers durch den Kreditschutzverband oder einer entsprechenden Organisation, abhängig zu machen. Weiters ist es berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, die aufzeigen, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist.

Vertragsabschlüsse unter Anwendung von UN Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### §4 Anzeigenauftrag

Anzeigenauftrag ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrere Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift des Medienhauses zum Zweck der Verbreitung. Die Unterzeichnung eines Bestellformulars gilt als verbindlicher Auftrag des Auftraggebers, welches das Medienhaus berechtigt ist, ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

### §5 Abruf

Abruf ist die Aufforderung des Auftraggebers an das Medienhaus, auf Grundlage eines Abschlusses eine konkrete Anzeige, Fremdbeilage oder sonstiges Werbemittel zu veröffentlichen und die Zustellung der für die Produktion erforderlichen Texte und Vorlagen.

Anzeigenaufträge sind zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen – im Zweifelsfall gilt der Anzeigenauftrag für die nächste Ausgabe. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss, auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen zum vereinbarten Tarif abzurufen. Ansprüche auf rückwirkende Nachlässe bestehen dadurch nicht.

### §6 Textteil-Anzeigen

Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei der Seiten an redaktionellen Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

### §7 Beilagen

Beilagenaufträge werden grundsätzlich durch das Medienhaus erst nach Vorlage eines Musters angenommen.

### §8 Ablehnung von Aufträgen

Das Medienhaus ist berechtigt, Anzeigenaufträge, auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Gesamtabschlusses, abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder vom Werbe- bzw. Presserat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde, deren Veröffentlichung für das Medienhaus wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder Beilagen durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Druckschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten.

### §9 Anzeigenschluss und Erscheinungstermine

Die in den Mediadaten, in Tarifblättern oder der Internet-Seite ausgewiesenen Anzeigenschlüsse und Erscheinungstermine sind für das Medienhaus unverbindlich. Dem Medienhaus steht es frei, Anzeigenschlusstermine und Erscheinungstermine kurzfristig dem Produktionsablauf anzupassen.

### §10 Tarife

Maßgeblich sind die Tarife gemäß Mediadaten bzw. Tarifblatt. Es obliegt dem Auftraggeber sich vor Auftragserteilung über den aktuellen Tarif zu informieren. Tarifänderungen treten, auch bei bestehenden Aufträgen sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort in Kraft.

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen kein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden. Rabattzusammenschlüsse sind generell ausgeschlossen.

### §11 Platzierung

Anzeigen werden in bestimmten Nummern, Ausgaben oder an bestimmten Stellen der Druckschrift veröffentlicht, wenn dies bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbart wird. Eine bestimmte Platzierung innerhalb einer Druckschrift kann nicht garantiert werden. Die Reihung der Anzeigen bestimmt sich u.a. nach programmtechnischen Möglichkeiten. Das Medienhaus behält sich vor, Änderungen aufgrund von technischen Notwendigkeiten vorzunehmen.

Rubrik- bzw. Branchenanzeigen werden grundsätzlich nur in der jeweiligen Rubrik abgedruckt. Das Medienhaus ist berechtigt, bei der Platzierung der Werbung sinverwandte Rubriken zusammenzuziehen oder den auf dem Bestellschein genannten Rubriktitel abzuändern, wenn es die Übersichtlichkeit erfordert. Auch die Beibehaltung einer Platzierung in nachfolgenden Ausgaben kann nicht zugesagt werden. Anzeigen werden vom Medienhaus nach ihrem inhaltlichen Sinngehalt rubriziert. Platzierungen außerhalb der Rubrik sind gesondert zu vereinbaren und vom Medienhaus schriftlich zu bestätigen.

Sofern keine Platzierungsvorgaben gemacht werden, kann das Medienhaus die Platzierung frei bestimmen. Sollte eine Anzeige innerhalb einer bestellten Ausgabe nicht platziert werden können, kann das Medienhaus diese Anzeigen zum gleichen Tarif in einer Ausgabe mit gleichem oder größerem Verbreitungsgebiet veröffentlichen.

Das Medienhaus ist berechtigt, Anzeigen in einem bestellten Produkt auch über den Auftrag hinaus in anderen Druckschriften zu veröffentlichen, ohne dafür ein Entgelt an den Auftraggeber zahlen zu müssen.

Konkurrenzausschluss kann nur ab einer Anzeigengröße von einer Seite für zwei gegenüberliegende Seiten und ausschließlich nicht für Rubrik- bzw. Branchenanzeigen vereinbart werden.

### §12 Stornierung, Rücktritt

Aufträge sind für den Auftraggeber ab Zugang bindend. Bei einer Stornierung, einer Nicht- oder nichtfristgerechten Übersendung der Druckunterlagen sowie eines Rücktritts durch das Medienhaus aufgrund z.B. einer nicht termingerechten Bezahlung, gilt somit der gesamte Auftragswert als Stornopauschale vereinbart.

Nachträgliche Änderungen an erteilten Aufträgen werden wie ein Storno behandelt und entsprechend in Rechnung gestellt.

### §13 Inhalte, Mitwirkungspflicht

Die für Anzeigen erforderlichen Unterlagen (Texte, Dateien, Grafiken, Beilagen, Beihefter, Beikleber, etc.) sind vom Auftraggeber in geeigneter Form und gemäß den Produktionsspezifikationen des Medienhauses, diesem zur Verfügung zu stellen. Werden fehlende Vorlagen nicht innerhalb der vom Medienhaus gesetzten Frist bereitgestellt, ist dieses berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in den bestellten Anzeigenraum lediglich den Firmenwortlaut mit Anschrift und Telefonnummer einzutragen. In jedem Fall wird dadurch

die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts nicht beeinträchtigt.

Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen werden – sofern möglich – kostenpflichtig durchgeführt. Das Medienhaus ist nicht verpflichtet Vorlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Sind etwaige Mängel an angelieferten Drucksachen, wie Beihefter, Beikleber, etc. nicht sofort, sondern erst bei der Verarbeitung erkennbar, so hat der Auftraggeber dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Herstellung zu tragen und dem Medienhaus zu ersetzen.

#### §14 Darstellungsqualität

Für die Qualität der Vorlage kann keine Gewähr übernommen werden; bei farbigen Anzeigen sind Abweichungen von den vorgegebenen Farbönen in Kauf zu nehmen. Das Medienhaus gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Das Medienhaus übernimmt für nicht selbstproduzierte Druckunterlagen keine Haftung.

#### §15 Verantwortlichkeit für Werbeeinhalte

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Inhalte seiner Anzeige und/oder die bestellten Zeileneinträge nicht rechts- oder sittenwidrig sind oder sonst die Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber gewährleistet zudem, dass er über sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte sowie über das Recht zur Veröffentlichung von sämtlichen Unterlagen, welche der Auftraggeber dem Medienhaus zur Verfügung stellt, verfügt. Er bestätigt, dass er das Medienhaus für Schäden aufgrund rechts- oder sittenwidriger Inhalte sowie bei Ansprüchen Dritter schad- und klaglos hält. Das Medienhaus ist berechtigt rechts- oder sittenwidrige Inhalte unverzüglich zu beseitigen. Einer Abmahnung des Auftraggebers bedarf es nicht.

Wird das Medienhaus durch gerichtliche Verfügung z.B. zum Abdruck einer Gegendarstellung zu einer Anzeige verpflichtet, hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten nach der gültigen Anzeigenpreisliste zu tragen.

#### §16 redaktionell gestaltete Anzeigen

Die Aufmachung und Kennzeichnung redaktionell gestalteter Anzeigen ist rechtzeitig vor Erscheinen mit dem Medienhaus abzustimmen. Das Medienhaus ist berechtigt, Anzeigen deutlich mit dem Wort „Anzeige“, „Werbung“ oder „Promotion“ zu versehen, die nicht als solche erkennbar sind. Textteilanzeigen müssen sich schon durch die Grundschrift vom redaktionellen Teil unterscheiden.

#### §17 Abzüge, Druckunterlagen

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert und auf Kosten des Auftraggebers erstellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Das Medienhaus berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet sechs Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige.

#### §18 Anzeigengestaltung, Bearbeitung von Vorlagen

Produktions- und Kreativkosten sind kein Bestandteil des Anzeigentarifs und werden daher gesondert in Rechnung gestellt. Auf Wunsch werden Entwurf, Text, Grafik und Fotografie für eine Anzeige durch das Medienhaus angefertigt. Im Falle der kreativen Bearbeitung der Vorlagen durch das Medienhaus verbleiben alle dadurch entstandenen Rechte beim Medienhaus. Eine Weiterverwendung in anderen Medien ist dem Medienhaus abzugelten.

#### §19 Zahlung

Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, promptly netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und werden elektronisch signiert per E-Mail zugesandt. Sämtliche Zahlungen sind für das Medienhaus spesenfrei zu leisten. Schecks oder Wechsel werden nicht angenommen. Das Medienhaus ist berechtigt nach jeder erbrachten Leistung oder Teillieferung eine Rechnung zu legen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine (auch bei Teilzahlungsterminen) bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch das Medienhaus. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt das Medienhaus, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie die vereinbarte Stornopauschale sind vom Auftraggeber zu tragen.

Das Medienhaus ist berechtigt, auch während der Laufzeit, die Durchführung bzw. weitere Durchführung von Aufträgen von einer Vorauszahlung bzw. vom Ausgleich offener Beträge abhängig zu machen.

Bei verspäteter Zahlung und Stundung gelten Verzugszinsen in Höhe von 14 % p.a. als vereinbart. Das Medienhaus ist berechtigt offene Forderungen auf Kosten des Auftraggebers einer Anwaltskanzlei oder einem Inkassobüro zu übergeben. Sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten (z.B. Mahnbriefe, Inkassodienste bzw. vom Auftraggeber verursachte Rückläuferspesen z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten, o. ä.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Bemängelung zurückzuhalten. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen vom Medienhaus nicht anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Das Eigentum an sämtlichen vom Medienhaus gelieferten Waren und kreativen Leistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Honorars beim Medienhaus.

#### §20 Gewährleistung, Schadenersatz

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von acht Tagen nach Leistung durch das Medienhaus bzw. Erscheinen der Druckschrift geltend zu machen und zu begründen.

Das Vorliegen von Mängeln bei Werbeeintragungen (Schreibfehler, Darstellungsmängel, etc.), die das Medienhaus verschuldet hat, berechtigen den Auftraggeber – sofern möglich – zur Richtigstellung der Werbeeintragung. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. Buchdruck) hat der Auftraggeber – vorausgesetzt die Fehlerhaftigkeit hätte eine grobe Beeinträchtigung des Werbewertes zur Folge – das Rechts auf entsprechende Minderung des Auftragswertes. Darüber hinaus sind keine Schadensansprüche gegenüber dem Medienhaus möglich.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Medienhauses beruhen. Für die dem Medienhaus zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt das Medienhaus keinerlei Haftung.

#### §21 Zustimmungserklärung

Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gemäß §8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG 2000 einverstanden, dass die bei der Beauftragung bekannt gegebenen Kundendaten EDV-unterstützt erfasst und für Marketingzwecke vom Medienhaus, Schwesterunternehmen, insbesondere der fabulous marketing og und Partnern verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse (E-Mail) ausdrücklich einverstanden vom Medienhaus, Schwesterunternehmen, insbesondere der fabulous marketing og und Partnern Telefonanrufe, Faxe und elektronische Post (E-Mail oder SMS) zu Werbe- und Marketingzwecken zu erhalten. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit, auch in Teilen, schriftlich widerrufen werden.

#### §22 Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Schriftverkehr auch per Telefax oder E-Mail geführt werden kann. Die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Medienhaus und dem Auftraggeber ergebenden Rechte und Pflichten gehen jeweils auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Die Betreuung von Unternehmen, die im selben Geschäftszweig wie der Auftraggeber tätig sind, ist dem Medienhaus grundsätzlich unbenommen. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nicht vereinbart werden.

#### §23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

#### §24 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Zusatzbestimmungen und der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich (z.B. per E-Mail) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Auftraggeber diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aussendung der Mitteilung schriftlich (per E-Mail) widerspricht.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Medienhauses sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für vom Medienhaus oder Dritten im Rahmen des Auftrags erbrachte Vorbereitungen.